

Allgemeine Geschäftsbedingungen- Ing.-Büro Couzens

§1 Allgemeines

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im weiteren AGB genannt) gelten für sämtliche Leistungen zwischen den Vertragspartner, sowie nicht ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart ist.
2. Abweichende entgegenstehende AGB des Auftraggebers (im weiteren AG genannt) werden von Ing.-Büro Couzens (im weiteren Ing.-Büro genannt) nicht anerkannt, es sei denn, dass das Ing.-Büro ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB vom Ing.-Büro gelten auch dann, wenn das Ing.-Büro in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

§2 Vertragsschluss

Die Angebote des Ing.-Büros sind freibleibend. Der AG ist an seine Bestellung gebunden, soweit ihm nicht ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, von dem er rechtswirksam Gebrauch macht.

§3 Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§4 Preise und Preiserhöhungen

1. Die Preise sind Euro-Preise. Alle genannten Preise sind Nettopreise, auf die jeweils zum Rechnungszeitpunkt gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.
2. Grundlage für die Berechnung der Leistung des Ing.-Büros ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§5 Lieferungen, Leistungen, Mitwirkungspflicht des Auftragsgebers,

Terminvereinbarungen

1. Vereinbarte Termine sind spätestens 48 Stunden vorher abzusagen, andernfalls werden die eingeplanten Stunden in Rechnung gestellt.
2. Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom Ing.-Büro schriftlich zugesagt wurden.
3. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen des Ing.-Büros ist, dass der AG seine Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Leistungspflichten des Ing.-Büro ruhen solange der AG seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn das Ing.-Büro die Verzögerung zu vertreten hat.
4. Angaben, welche zur Erstellung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind, sind unverzüglich an das Ing.-Büro zu leiten, außerdem sind relevante Dokumente auszuhändigen oder
5. Kommt das Ing.-Büro mit seiner Leistungspflicht in Verzug, kann der Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind gemäß dem in § 8 (Haftungen) geregelten Umfang ausgeschlossen.

§6 Leistungserschweris und Unmöglichkeit

1. Das Ing.-Büro wird von seiner Leistung freigestellt, falls die Leistungserbringung unmöglich wird. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind im gemäß in § 8 (Haftungen) geregeltem Umfang ausgeschlossen.
2. Sollte das Ing.-Büro die Leistungserbringung nur unter erschwerten vom AG zu vertretenden Umständen möglich sein (z.B. wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflicht) ist der AG verpflichtet etwaige Hindernisse nach Aufforderung durch das Ing.-Büro zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten des Ing.-Büros. Kommt der AG dieser Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist das Ing.-Büro berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Der AG hat in diesem Falle bereits erbrachter Leistungen diese dem Ing.-Büro auf Basis der aufgewendeten Zeit mit einem Stundensatz von 120€ (inkl. MwSt) zu entgelten. Weitere Rechte des Ing.-Büros bleiben davon unberührt.

§7 Eigentumsvorbehalt

Die vom Ing.-Büro gelieferte Leistung bleibt Eigentum des Ing.-Büros bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Der AN darf über gelieferte Leistung bis zur vollständigen Bezahlung nicht verfügen. Insbesondere ist der AN bei nicht vollständiger Bezahlung nicht berechtigt, Leistungen des Ing.-Büros an Dritte weiterzugeben, z. B. im Zuge der Beantragung von Krediten oder Förderleistungen.

§ 8 Haftung

1. Das Ing.-Büro haftet bei Vorliegen eines Mangels nach gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.
2. Für den Erfolg, welcher aus der Beratung resultiert, kann mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung vom Ing.-Büro nicht garantiert werden. Der Haftungsumfang beschränkt sich zunächst auf die Honorarhöhe, jedoch sind Personenschäden von der Haftungsbeschränkung ausgenommen.
3. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AGs, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa
 - a. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Ing.-Büros oder vorsätzlichen und fahrlässigen Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Ing.-Büros beruhen;
 - b. bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Ing.-Büros oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Ing.-Büros beruhen;
 - c. Bei Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) des Ing.-Büros oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und unvorhersehbare Schäden;

- d. Wenn Beratungs- und/ oder Berechnungsfehler darauf beruhen, dass die verwendete Software fehlerhaft und/ oder entgegen den einschlägigen Vorschriften programmiert ist. Schäden dieser Art sind an den Hersteller/ Programmierer der entsprechenden Software zu richten.

§9 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen des Ing.-Büros sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Überweisungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto des Ing.-Büros geleistet werden. Der Rechnungsbetrag wird dem Datum der Rechnungsstellung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des AGs, ist das Ing.-Büro berechtigt, die Arbeiten am aktuellen Projekt bis zum Eingang der Zahlungen einzustellen. Im Verzugsfall fallen ab dem 1. Verzugstag Verzugszinsen in Höhe von 10% p. a. an.
3. Das Ing.-Büro ist berechtigt Abschlagszahlungen bei Auftragserteilung und nach Projektfortschritt zu fordern.

§10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

1. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Gerichtsstand Uelzen.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Ing.-Büros. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.

§ 11 Datenschutz und Datenweitergabe

1. Das Ing.-Büro ist berechtigt, die im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung enthaltenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der Datenschutzgesetze zu speichern. Der AG erteilt dem Ing.-Büro hierzu ausdrücklich das Einverständnis.
2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass das Ing.-Büro sämtliche personen- und objektbezogene Daten an die Förderinstitute weitergibt, die für die Antragsbearbeitung und -prüfung der Förderfähigkeit erforderlich sind.
3. Der Auftragnehmer und beigezogene Dritte verpflichten sich, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
4. Maßnahmenbezogener und sonstiger Schriftverkehr kann auf elektronischem Wege erfolgen. Es wird ausdrücklich auf die bei der Datenübertragung via E-Mail vorhandenen, nicht unter dem Einfluss des Anbieters stehenden Sicherheitsrisiken wie z.B. Virenübertragung, Beschädigung von Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter hingewiesen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, Dokumente und andere Daten auf dem elektronischen Wege und auch mit unverschlüsselten E-Mails zu versenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollte das Ing.-Büro infolge Arbeitskamps, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderen für das Ing.-Büro unabwendbaren Umständen gehindert sein, seine vertraglichen Leistungen zu erbringen, ist das Ing.-Büro für die Dauer der Behinderung und angemessenen Anlaufzeit von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Die Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Sieht sich das Ing.-Büro aus den vorstehend genannten Gründen an der

Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, wird es dies unverzüglich dem AG anzeigen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, wird das Ing.-Büro dies dem AG mitteilen.

2. Soweit Arbeiten in den Räumen des AGs durchgeführt werden, sind vom Ing.-Büro und seinen Mitarbeitern, die beim AG geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen einzuhalten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.